

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Stadtrat

Beschlussantrag Nr. : 150-2014



18.09.2014

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Oberbürgermeisterin
Verantwortlich für die Umsetzung: FB Ordnungswesen
Budget / Produkt:

Beratungsfolge

Gremium	Termin	J	N	E
Ausschuss für Recht, Ordnung, Verkehr und Bürgeranfragen	16.09.2014			
Hauptausschuss	16.10.2014			
Stadtrat	22.10.2014			

Beschlussgegenstand:

Berufung eines ehrenamtlichen Stadtjägers

Antragsinhalt:

1. Der Stadtrat der Stadt Bitterfeld-Wolfen beschließt die Berufung eines ehrenamtlichen Stadtjägers mit Wirkung vom 01. November 2014, befristet bis zum 31. Dezember 2016.
2. Namentlich wird folgender Bewerber als Stadtjäger berufen:
Herr Harald Eisenmann

Begründung:

Seit dem Jahreswechsel 2013/2014 sind vermehrt Wildschweine im Umfeld aber auch im Stadtgebiet der Stadt Bitterfeld-Wolfen zu verzeichnen. Mit ihrem massiven Auftreten stellen sie inzwischen eine Gefahr für die öffentliche Ordnung dar. Als erste Maßnahme wurden die zuständigen Jäger nebst der zuständigen Jagdbehörde des Landkreises herangezogen, um Gegenmaßnahmen zu beraten und festzulegen. Durch die Stadt Bitterfeld-Wolfen wurden hier Hochstände erworben und Jägern im nicht befriedeten Bereich zur Verfügung gestellt. Inzwischen sind Rodungen von Unterholz im öffentlichen Raum durch die Stadt veranlasst worden ebenso auch von privater Seite. Zusätzlich wurden Vergrämungsmittel eingesetzt.

Der erwartete Erfolg ist bisher aber nicht eingetreten. Es kristallisierte sich jedoch heraus, dass sich zukünftig regelmäßig Fachleute um dieses Problem kümmern müssen, wenn etwas erreicht werden soll. Die bisherigen punktuellen Maßnahmen, die mit der bevorstehenden s.g. Drückerjagd ihren Höhepunkt erreichen wird, reichen nachgewiesenermaßen nicht aus. Die großen Städte, wie Berlin, Potsdam und Magdeburg, machen es vor, wie man in eigener rechtlicher Zuständigkeit handeln kann. Man setzt für diese Aufgabe einen Stadtjäger ein. Jedoch ist dafür die Stadt Bitterfeld-Wolfen zu klein.

Zuständig ist deshalb grundsätzlich erst einmal die Jagdbehörde des Landkreises bis zu dem Punkt, wo die Wildschweine unmittelbar das Leben eines Einwohners bedrohen. Erst dann entsteht nach dem Gesetz im Rahmen der Gefahrenabwehr eine Zuständigkeit der Stadt, aber auch der Polizei.

Der entscheidende Punkt ist, dass für die stete Umsetzung von sofortigen und präventiven Gegenmaßnahmen eine ständige Verfügbarkeit von Jägern (Jagdbeauftragten) gesichert werden muss.

Aus diesem Grund wird der befristete Einsatz eines Stadtjägers empfohlen, der vorerst insbesondere folgende Aufgaben erhalten soll:

- die Vertreibung der Wildtiere aus dem Stadtgebiet,
- der Abbau von Überpopulation und das tierschutzgerechte Erlegen von Wildtieren und
- die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit, so auch die Beantwortung von Bürgeranfragen.

Der Stadtjäger ist nicht zum Wildschadenersatz verpflichtet.

Grundlagen für den Beschlussantrag (Gesetze, Ordnungen, Beschlüsse):

Landesjagdgesetz für Sachsen Anhalt (LJagdG) vom 23.Juli 1991 (GVBl. LSA 1991, 186, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.Januar 2011 (GVBl.LSA S.6)

§ 35 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Welche Beschlüsse wurden zu dieser Problematik bereits gefasst (Beschlussnummer/Jahr)? keine

Welche Beschlüsse sind

a) zu ändern? keine

b) aufzuheben? keine

(Beschlussnummer/Jahr)?

Die Behindertenfreundlichkeitsprüfung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (EU-, Bundes- und Landesrecht)

wurde durchgeführt

ist nicht notwendig

Welche finanzielle Auswirkungen ergeben sich:

a) Untersachkonten:

b) Maßnahmenummer (bei Investitionen): ohne

c) Betrag in € einmalig:

d) Folgekosten in € nach Jahresscheiben:

Dem ehrenamtlichen Stadtjäger steht gemäß § 35 KVG LSA eine Aufwandsentschädigung zu. Soweit keine Pauschale in die Aufwandsentschädigungssatzung aufgenommen wird, bemisst sich die Höhe nach dem tatsächlichen Aufwand und ist somit derzeit nicht berechenbar. Die Abrechnung erfolgt nach einer gesonderten Vereinbarung.

Unterschrift der Einreicherin /des Einreichers zur

Vorlagennummer: **150-2014**

Anlagen:

keine